

# Satzung des Vereins "Dorfleben Eversen"

#### § 1.

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Dorfleben Eversen"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in (D-29303) Bergen, Landkreis Celle.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2.

#### Zweckbestimmung

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt von Kunst und Kultur sowie der Heimat- und Brauchtumspflege in der Ortschaft Eversen (Stadt Bergen).
- 2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Erhaltung der heimatlichen Sitten und Gebräuche,
    - i. Pflege des Liedgutes
    - ii. Pflege des Volktanzes
    - iii. Pflege örtlicher Traditionen
  - b. Schutz, Bewahrung und Wiederherrichtung historischer Bauten und Wege,
  - c. Pflege heimischer Ausstellungsstücke.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3.

## Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, eine juristische Person sowie eine im Handelsregister eingetragene Personengesellschaft sein.
- 2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, nach Ausschluss, durch Tod oder nach Auflösung.
- 4. Die Kündigung muss zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Es gilt als ein den Ausschluss rechtfertigender Verstoß, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von mindestens einem Monat mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vor dem Vereinsausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4.

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- 2. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
- 3. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder durch Aushang

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge -auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge -müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schriftführer / die Schriftführerin.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Dieser hat das Protokoll zu führen.

Ist der Schriftführer / die Schriftführerin an der Errichtung des Protokolls verhindert, kann der Vorsitzende / die Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der Stellvertreter - die Führung des Protokolls jedem an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglied übertragen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

# Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind stets vereinsintern öffentlich. Geheime oder schriftliche Abstimmungen sind ausgeschlossen.
- 6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 7.

#### **Vorstand**

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Vorstand besteht aus
  - a. einem/einer Vorsitzenden
  - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. einem/einer Schriftführer/in
  - d. einem/ einer Kassenwart/in
- 3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 5. Nach Ablauf ihrer Bestellungsperiode bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Annahme der jeweiligen Nachfolger im Amt.
- 6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 8.

## Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- 3. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9.

# Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Evangelisch-lutherische Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Sülze Salinenplatz 10 29303 Bergen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am:

Bergen Ortsteil Eversen, den	
beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.	
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichner Nachname, Vorname	n wie folgt: Unterschrift